

10.04.86

AS - Fz

Verordnung

der Bundesregierung

Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung
des § 11 Abs. 3 und des § 13 des Bundesversorgungsgesetzes

A. Zielsetzung

1. Erhöhung der seit 1976 unverändert gebliebenen Geldleistungen und Kostenanteile.
2. Leistungsverbesserungen im Bereich der orthopädischen Versorgung.

B. Lösung

1. Die Zuschüsse für die Beschaffung und Unterhaltung von Kraftfahrzeugen und andere Geldleistungen sowie die von den Berechtigten zu tragenden Kostenanteile werden um durchschnittlich 35 v.H. angehoben.
2. Verbessert wird die Versorgung mit Rollstühlen und anderen orthopädischen Hilfsmitteln.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Durch die Erhöhung der Geldleistungen und die verbesserte Hilfsmittelversorgung ergeben sich im Haushaltsjahr 1987 Mehraufwendungen zu Lasten des Bundes in Höhe von 9,7 Mio DM.

- 1 -

184/86

- 2 -

Die Auswirkungen dieses Entwurfs auf die Folgejahre betragen
(in Millionen DM):

1988	1989	1990
9,3	9,0	8,6

10.04.86

AS - Fz

Verordnung
der Bundesregierung

Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung
des § 11 Abs. 3 und des § 13 des Bundesversorgungsgesetzes

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
14 (321) - 820 00 - Bu 83/86

Bonn, den 10. April 1986

An den
Herrn Präsidenten des Bundesrates

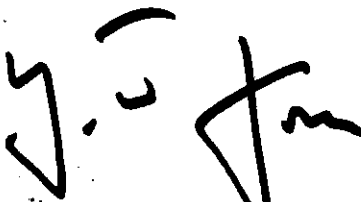
Hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

Zweite Verordnung zur Änderung der
Verordnung zur Durchführung des § 11
Abs. 3 und des § 13 des Bundesversor-
gungsgesetzes

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Arti-
kels 80 Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung.

3 

Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des § 11 Abs. 3 und des § 13 des Bundesversorgungsgesetzes

Auf Grund des § 24 a Buchstabe a des Bundesversorgungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1982 (BGBl. I S. 21) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

Artikel 1

Die Verordnung zur Durchführung des § 11 Abs. 3 und des § 13 des Bundesversorgungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1971 (BGBl. I S. 43), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 23. August 1976 (BGBl. I S. 2422), wird wie folgt geändert:

1. Die Bezeichnung der Verordnung wird wie folgt gefaßt:

"Verordnung über die orthopädische Versorgung nach dem Bundesversorgungsgesetz (Orthopädieverordnung - OrthV)".

2. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 10 erhält folgende Fassung:

"10. a) handbetriebene Rollstühle

aa) für den Straßengebrauch,

bb) für den Hausgebrauch,

b) elektrisch betriebene Rollstühle

aa) für den Straßengebrauch (bis zu einer Höchstgeschwindigkeit von 6 km/h),

bb) für den Haus- und Straßengebrauch,

cc) für den Hausgebrauch,".

4

b) Nummer 20 erhält folgende Fassung:

"20. Kissen zur Abstützung, Lagerung oder Polsterung,".

c) Nummer 21 erhält folgende Fassung:

"21. Spezialmatratzen und Bettauflagen zur Druckentlastung,".

3. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 wird die Zahl "3500" durch die Zahl "4800" und die Zahl "150" durch die Zahl "205" ersetzt.

b) In Nummer 2 wird die Zahl "230" durch die Zahl "315" ersetzt.

c) In Nummer 3 wird die Zahl "2050" durch die Zahl "2880" und die Zahl "1150" durch die Zahl "1520" ersetzt.

d) In Nummer 5 werden die Zahl "150" durch die Zahl "205" und die Zahl "400" durch die Zahl "545" sowie die Worte "ein handbetriebenes Krankenfahrzeug starrer Bauweise für den Straßengebrauch," durch die Worte "einen für den Straßengebrauch gewährten elektrisch betriebenen Rollstuhl oder handbetriebenen Rollstuhl starrer Bauweise," ersetzt.

e) In Nummer 6 wird die Zahl "360" durch die Zahl "420" und die Zahl "1000" durch die Zahl "1500" ersetzt.

f) In Nummer 7 wird die Zahl "400" durch die Zahl "660" ersetzt.

g) In Nummer 10 wird die Zahl "300" durch die Zahl "420" ersetzt.

4. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 3 wird das Wort "Krankenfahrzeuge" durch das Wort "Rollstühle" ersetzt.
 - bb) Satz 4 erhält folgende Fassung:

"Neben einem elektrisch betriebenen Rollstuhl für den Straßengebrauch oder für den Haus- und Straßengebrauch ist nur den zuvor bezeichneten Behinderten noch ein handbetriebener Rollstuhl für den Straßengebrauch zu liefern.".
 - cc) In Satz 5 werden die Worte "zweites Krankenfahrzeug" durch die Worte "zweiter Rollstuhl" ersetzt.
 - dd) Folgender Satz wird angefügt:

"Es darf nicht mehr als ein elektrisch betriebener Rollstuhl geliefert werden.".
 - b) In Absatz 2 Satz 1 wird nach dem Wort "werden" der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

"soweit es technisch möglich ist, soll anstelle eines weiteren Kunstarms ein zusätzliches Handersatzstück für einen der beiden Kunstarme zum Wechseln gewährt werden.".
 - c) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

"(4) Zur Erprobung zugelassene Hilfsmittel können zusätzlich zu den in den Absätzen 1 bis 3 genannten Höchstzahlen gewährt werden. Für die Dauerausstattung bleiben die Vorschriften über die Höchstzahlen unberührt.".
5. § 4 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort "Krankenfahrzeuge" jeweils durch das Wort "Rollstühle" ersetzt.
 - bb) Satz 2 wird gestrichen.

cc) Satz 3 erhält folgende Fassung:

"Elektrisch betriebene Rollstühle werden den in Satz 1 bezeichneten Behinderten geliefert, wenn sie handbetriebene Rollstühle für den jeweiligen Verwendungsbereich nicht selbst bedienen können."

b) In Absatz 13 erhält Satz 3 folgende Fassung:

"Gefütterte Lederhandschuhe für den Wintergebrauch werden ferner Blinden und Benutzern von handbetriebenen Selbstfahrer-Rollstühlen für den Straßengebrauch sowie Berechtigten und Leistungsempfängern geliefert, die wegen ihrer Gesundheitsstörung regelmäßig auf den Gebrauch von mindestens einer Krücke, einer Stockstütze oder einem Krankenstock angewiesen sind."

c) Absatz 18 erhält folgende Fassung:

"(18) Kissen zur Abstützung, Lagerung oder Polsterung (§ 1 Nr. 20) erhalten Hüft- und Gesäßverletzte, Querschnittgelähmte, Träger von Oberschenkelkunstbeinen und von Unterschenkelkunstbeinen oder Stützapparaten mit Aufsitz an der Oberschenkelhülse sowie Berechtigte und Leistungsempfänger, die nach Art und Schwere ihrer Behinderung auf die Benutzung solcher Kissen dringend angewiesen sind."

d) Absatz 19 erhält folgende Fassung:

"(19) Spezialmatratzen und Bettauflagen zur Druckentlastung (§ 1 Nr. 21) erhalten Querschnittgelähmte und diesen hinsichtlich der Art und der Schwere der Behinderung gleichzurechnende Berechtigte und Leistungsempfänger sowie dauernd oder fast ständig Bettlägerige."

6. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Nummer 1 Satz 1 werden die Zahl "3500" durch die Zahl "4800" und die Zahl "3000" durch die Zahl "4000" ersetzt.
 - bb) In Nummer 1 Satz 2 werden die Zahl "3000" durch die Zahl "4000" und die Worte "ein Krankenfahrzeug mit Handhebelantrieb" durch die Worte "einen handbetriebenen Selbstfahrer-Rollstuhl" ersetzt.
 - cc) In Nummer 2 wird das Wort "Krankenfahrzeugs" jeweils durch das Wort "Rollstuhls" ersetzt; nach den Worten "Haus- und Straßengebrauch" werden die Worte "oder nur für den Straßengebrauch" eingefügt.
 - dd) In Nummer 4 werden die Zahl "150" durch die Zahl "205" und die Worte "ein handbetriebenes Krankenfahrzeug" durch die Worte "einen handbetriebenen Rollstuhl" ersetzt.
 - ee) In Nummer 7 werden die Worte "ein handbetriebenes Krankenfahrzeug" durch die Worte "einen handbetriebenen Rollstuhl" ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 1 Satz 1 werden die Worte "handbetriebenen Krankenfahrzeug für den Straßengebrauch" durch die Worte "Rollstuhl für den Straßengebrauch oder für den Haus-, und Straßengebrauch" ersetzt.
 - bb) In Nummer 2 werden
 - in Buchstabe a die Zahl "80" durch die Zahl "110",
 - in Buchstabe b die Zahl "155" durch die Zahl "210",
 - in Buchstabe c die Zahl "230" durch die Zahl "315",
 - in Buchstabe d die Zahl "155" durch die Zahl "210"
 - und
 - in Buchstabe e die Zahl "33" durch die Zahl "45" ersetzt.

184/86

- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 2 werden in Buchstabe a die Zahl "900" durch die Zahl "1260" und die Zahl "1150" durch die Zahl "1620", in Buchstabe b die Zahl "900" durch die Zahl "1260" und
in Buchstabe d die Zahl "500" durch die Zahl "760" und die Zahl "1000" durch die Zahl "1520" ersetzt.
- bb) In Nummer 3 wird die Zahl "300" durch die Zahl "410", die Zahl "400" durch die Zahl "545" und die Zahl "900" durch die Zahl "1260" ersetzt.
- d) In Absatz 5 werden die Worte "ein handbetriebenes Krankenfahrzeug starrer Bauweise" durch die Worte "einen Rollstuhl" ersetzt.
- e) In Absatz 8 erhält Nummer 2 Satz 2 folgende Fassung:
"Bei blinden Ohnhändern verkürzt sich die Frist auf drei Jahre."
- f) Absatz 10 erhält folgende Fassung:
"(10) Mehrkosten für die Anfertigung von Maßkonfektionskleidung und Maßkleidung werden übernommen, wenn eine Änderung von Konfektionskleidung nicht ausreicht, um eine wesentliche Deformierung des Rumpfes auszugleichen. Das Tragen eines Hilfsmittels am Körper kann einer wesentlichen Deformierung gleichgesetzt werden. Die Mehrkosten werden im notwendigen Umfang, höchstens bis zu 420 Deutsche Mark jährlich übernommen."
- g) In Absatz 11 Satz 2 werden nach dem Wort "Doppel-Beinamputierte" die Worte ",einseitig Arm- und Beinamputierte (Doppelamputierte)" eingefügt.

7. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 4 werden
in Buchstabe a die Zahl "48" durch die Zahl "60",
in Buchstabe f die Zahl "21" durch die Zahl "30",
in Buchstabe g die Zahl "6" durch die Zahl "10"
und
in Buchstabe h die Zahl "8" durch die Zahl "13"
ersetzt.
- b) In Absatz ¹5 Satz 2 wird die Angabe " (§ 33 b Abs. 2 bis 4
des Bundesversorgungsgesetzes)" durch die Angabe " (§ 33 b
Abs. 1 bis 4 des Bundesversorgungsgesetzes)" ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach Maßgabe des § 14 des Dritten Über-
leitungsgesetzes in Verbindung mit § 92 des Bundesversorgungs-
gesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1987 in Kraft.

Begründung

I. Allgemeines

Die Verordnung ist seit 1976 unverändert geblieben. Insbesondere die Regelungen, die Leistungen mit festen Geldbeträgen bestimmen, sind angesichts der seitherigen wirtschaftlichen Entwicklung nicht mehr aufrechtzuerhalten. Deswegen ist die Anpassung dieser Geldleistungen der Hauptgegenstand der Änderungsverordnung. Darüber hinaus enthält die Änderungsverordnung neben einigen redaktionellen Änderungen Ausweitungen und Verbesserungen von Leistungen, die einen höheren finanziellen Aufwand mit sich bringen.

Vor allem sollen die Zuschüsse für die Beschaffung und Unterhaltung von Kraftfahrzeugen einschließlich der Zuschüsse zum Einbau behindertengerechter Bedienungseinrichtungen etc. erhöht werden. Weiter soll die Ausstattung der Schwerbeschädigten, die auf einen Rollstuhl angewiesen sind, verbessert werden. Mehr Schwerbeschädigte mit körperlichen Deformierungen sollen Zuschüsse für notwendige Maßkleidung erhalten. Die Erprobung von neuen Hilfsmitteln durch Beschädigte soll ermöglicht werden. Andererseits müssen auch Kostenanteile, die Versorgungsberechtigte in bestimmten Fällen selbst tragen müssen, angehoben werden.

II. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1

Die neue Überschrift soll das Zitieren der Verordnung erleichtern.

184/86

Zu Nummer 2

Buchstabe a

Die Änderung ermöglicht eine nach Einsatzbereichen getrennte Gewährung von elektrischen Rollstühlen, weil die bisherige Gewährung von elektrischen Rollstühlen für den Haus- und Straßengebrauch häufig zu Schwierigkeiten bei der Benutzung entweder im häuslichen oder im Bereich des Straßengebrauchs geführt hat. Die Angabe der Höchstgeschwindigkeit dient der Klarstellung.

Buchstaben b und c

Die Änderungen sollen es ermöglichen, neuen Entwicklungen Rechnung zu tragen.

Zu Nummer 3

Buchstaben a bis c und e bis g

Erhöhungen wegen der wirtschaftlichen Entwicklung.

Buchstabe d

Erhöhung wegen der wirtschaftlichen Entwicklung und Folgeänderung aus Nummer 2 Buchst. a.

Zu Nummer 4

Buchstabe a

Folgeänderung aus Nummer 2 Buchst. a.

Außerdem wird geregelt, welche Arten von Rollstühlen für den Haus- und für den Straßengebrauch insgesamt gewährt werden können.

12

Buchstabe b

Die Änderung trägt der technischen Weiterentwicklung Rechnung; es gibt heute Kunstarmoberteile mit Auswechsellvorrichtung und verschiedenen Handersatzstücken. Die bisherige Möglichkeit der Dreifachversorgung mit herkömmlichen Schmuck- und Arbeitsarmen bleibt erhalten.

Buchstabe c

Die Regelung ermöglicht, daß neue Hilfsmittel während der Erprobungszeit Berechtigten ohne Anrechnung auf die Höchstzahlen zur Verfügung gestellt werden.

Zu Nummer 5

Buchstabe a

Doppelbuchstabe aa

Folgeänderung aus Nummer 2 Buchst. a.

Doppelbuchstabe bb

Es besteht kein Regelungsbedarf.

Doppelbuchstabe cc

Folgeänderung aus Nummer 2 Buchst. a und Nummer 4 Buchst. a
Doppelbuchstabe bb.

Doppelbuchstabe dd

Klarstellende Regelung der Versorgung mit elektrisch betriebenen Rollstühlen.

Buchstabe b

Gefütterte Lederhandschuhe für den Wintergebrauch benötigt jeder Benutzer eines Selbstfahrer-Rollstuhls und jeder, der auf eine Krücke, eine Stockstütze oder einen Krankenstock

184/86

angewiesen ist.

Buchstaben c und d

Folgeänderung aus Nummer 2 Buchst. b und c. Die Leistungen sollen künftig in allen Fällen, in denen ein dringender Bedarf besteht, gewährt werden können.

Zu Nummer 6

Buchstabe a

Doppelbuchstabe aa

Erhöhung wegen der wirtschaftlichen Entwicklung.

Doppelbuchstabe bb

Erhöhung wegen der wirtschaftlichen Entwicklung und Folgeänderung aus Nummer 2 Buchst. a.

Doppelbuchstabe cc

Folgeänderung aus Nummer 2 Buchst. a.

Doppelbuchstabe dd

Erhöhung wegen der wirtschaftlichen Entwicklung und Folgeänderung aus Nummer 2 Buchst. a.

Doppelbuchstabe ee

Folgeänderung aus Nummer 2 Buchst. a.

Buchstabe b

Doppelbuchstabe aa

Folgeänderung aus Nummer 2 Buchst. a.

Doppelbuchstabe bb

Erhöhung wegen der wirtschaftlichen Entwicklung.

- 14 -

Buchstabe c

Doppelbuchstaben aa und bb

Erhöhung wegen der wirtschaftlichen Entwicklung.

Buchstabe d

Folgeänderung aus Nummer 2 Buchst. a.

Buchstabe e

Auch für Taschen-Diktiergeräte sollen blinde Ohnhänder schon nach drei Jahren wieder einen Zuschuß erhalten können.

Buchstabe f

Auch andere als die bisher aufgeführten Deformierungen machen die Leistung erforderlich. Die Höhe der Leistung wird an die wirtschaftliche Entwicklung angepaßt.

Buchstabe g

Einseitig Arm- und Beinamputierte sind wie die bisher in dieser Vorschrift genannten Beschädigten auf besondere Sanitärausstattungen angewiesen.

Zu Nummer 7

Buchstabe a

Erhöhung wegen der wirtschaftlichen Entwicklung.

Buchstabe b

Folgeänderung aus der Änderung des § 33 b des Bundesversorgungsgesetzes durch das Adoptionsanpassungsgesetz.

184/86

Zu Artikel 2

Berlin-Klausel

Zu Artikel 3

Inkrafttreten der Verordnung.

Finanzielle Auswirkungen und Auswirkungen auf das Preisgefüge

Durch die Verordnung ergibt sich für den Bund ein finanzieller Mehrbedarf für 1987 in Höhe von 9,7 Mio DM.

Dieser Mehrbedarf ergibt sich als Differenz zwischen Leistungserhöhungen von insgesamt ca. 10,3 Mio DM und Minderaufwendungen von ca. 0,6 Mio DM.

Der Mehraufwand vermindert sich in den folgenden Jahren auf

1988	9,3 Mio DM,
1989	9,0 Mio DM,
1990	8,6 Mio DM.

Die Verordnung wirkt sich wegen des begrenzten Personenkreises auf das Preisniveau, besonders auf das Verbraucherpreisniveau, nicht aus; ob es in Einzelfällen zu allenfalls geringen Preiserhöhungen kommen kann, läßt sich nicht abschätzen.

Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände werden nicht mit zusätzlichen Kosten belastet.

26.05.86

AS - Fz -

Empfehlungen

der Ausschüsse

zur

Zweiten Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des § 11 Abs. 3 und des § 13 des Bundesversorgungsgesetzes

Punkt der 565. Sitzung des Bundesrates am 6. Juni 1986

A

1. Der federführende Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik und der Finanzausschuß

empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

B

2. Der federführende Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik

empfiehlt dem Bundesrat ferner, folgende Entschließung zu fassen:

- 17 -

Der Bundesrat sieht in den von der Bundesregierung vorgesehenen Leistungsverbesserungen bei der orthopädischen Versorgung nach dem Bundesversorgungsgesetz einen ersten Schritt. Er ist der Auffassung, daß die Verordnung zur Durchführung der §§ 11 und 13 BVG möglichst bald insgesamt überarbeitet werden sollte, wobei die seit 1976 unverändert gebliebenen Geldleistungen der orthopädischen Versorgung den Kostensteigerungen angepaßt werden.

Der Bundesrat geht davon aus, daß die Bundesregierung gemeinsam mit den Ländern die Verordnung zur Durchführung der §§ 11 und 13 BVG baldigst insgesamt auf notwendige Anpassungen und Verbesserungen überprüft.

-1-B

Bundesrat

Drucksache 184/86 (Beschluß)

06.06.86

Beschluß

des Bundesrates

zur

Zweiten Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung
des § 11 Abs. 3 und des § 13 des Bundesversorgungsgesetzes

Der Bundesrat hat in seiner 565. Sitzung am 6. Juni 1986 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

Der Bundesrat hat ferner die folgende Entschließung gefaßt:

Der Bundesrat sieht in den von der Bundesregierung vorgesehenen Leistungsverbesserungen bei der orthopädischen Versorgung nach dem Bundesversorgungsgesetz einen ersten Schritt. Er ist der Auffassung, daß die Verordnung zur Durchführung der §§ 11 und 13 BVG möglichst bald insgesamt überarbeitet werden sollte, wobei die seit 1976 unverändert gebliebenen Geldleistungen der orthopädischen Versorgung den Kostensteigerungen angepaßt werden.

Der Bundesrat geht davon aus, daß die Bundesregierung gemeinsam mit den Ländern die Verordnung zur Durchführung der §§ 11 und 13 BVG baldigst insgesamt auf notwendige Anpassungen und Verbesserungen überprüft.